

Eingang: 18/11/22₃₀

18/11/22
1

20/9288

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD)

Entlastung der hessischen Gerichte

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Belastungsquote bei Richtern und Staatsanwälten in Hessen liegt teilweise bei 120 bis über 130 %. Daher plant die Landesregierung, in den kommenden zwei Jahren in der Justiz insgesamt 477 neue Stellen zu schaffen, davon 100 für Richter und Staatsanwälte. Zudem sollen die Gehälter der Richter und Staatsanwälte „deutlich erhöht“ werden (<https://zeitung.faz.net/webreader-v3/index.html#/469996/58>).

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

Frage 1. Wie verteilen sich die neu zu schaffenden Stellen auf die einzelnen Gerichtsbezirke?

Frage 2. Wie viele der neu zu schaffenden Stellen sind für die Fachgerichte (Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial und Finanzgerichte) vorgesehen?

Die Fragen 1. und 2. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die im Haushaltsplanentwurf für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 enthaltenen 100 Stellen für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verteilen sich wie folgt:

- Staatsanwaltschaften 37 Stellen,
- Ordentliche Gerichte 59 Stellen,
- Verwaltungsgerichtsbarkeit 3 Stellen und
- Sozialgerichtsbarkeit 1 Stelle.

Frage 3. Welche jährlichen Kosten entstehen durch die neu zu schaffenden Stellen?

In den Haushaltsplanentwurf 2023/2024 wurden für die Stellen im R-Bereich für das Haushaltsjahr 2023 rd. 6,1 Mio. € (75 Stellen) und ab dem Haushaltsjahr 2024 zusätzliche 2,1 Mio. € (weitere 25 Stellen) eingestellt.

Frage 4. Was versteht die Landesregierung unter der „deutlichen Erhöhung“ der Gehälter von Richtern und Staatsanwälten?

Frage 5. Wie soll die „deutlichen Erhöhung“ der Gehälter von Richtern und Staatsanwälten konkret umgesetzt werden (z.B. durch Änderung der Besoldungsordnung, der Einstufung, Schaffung von Stellenzulagen etc.)?

Die Fragen 4. und 5. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei den in Anlage IV des Hessischen Besoldungsgesetzes geregelten Grundgehaltsstufen der Besoldungsordnung R sollen jeweils die ersten beiden mit Wert belegten Stufen gestrichen werden. Die Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 steigen daher grundsätzlich anstelle der Stufe 1 mit der Stufe 3 in die Grundgehaltstabelle ein. In der Besoldungsgruppe R 2 soll künftig die Stufe 5 die erste mit Wert belegte Stufe sein, daher erhalten die Betroffenen bereits in den nicht mit einem Wert belegten Stufen 3 und 4 den Grundgehaltsbetrag der Stufe 5. Zudem sollen alle den Stufen 1 bis 10 zugeordnete Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber um zwei Stufen sowie die Amtsinhaberinnen

nen und Amtsinhaber der Stufe 11 um eine Stufe (und somit in die Endstufe) aufrücken.

Darüber hinaus werden Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an den allgemeinen Besoldungsanpassungen und -erhöhungen des Landes Hessen teilnehmen.

- Frage 6. Welche Maßnahmen - außer der Einrichtung zusätzlicher Stellen - sieht die Landesregierung, um die Justiz nachhaltig zu entlasten?**
- Frage 7. Welche Änderungen der Verfahrensordnungen – v.a. ZPO und StPO – können nach Auffassung der Landesregierung zur Entlastung der Justiz beitragen?**
- Frage 8. Hat die Landesregierung Initiativen ergriffen, damit die unter 7. aufgeführten Änderungen auch umgesetzt werden können?**

Die Fragen 6. bis 8. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wesentlicher Baustein für eine nachhaltige Entlastung der Justiz ist die Verbesserung der personellen Ausstattung. Ziel ist eine zeitnahe Besetzung der Stellen.

Soweit die Gewinnung von qualifizierten Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Fokus steht, führt die beabsichtigte Besoldungserhöhung zu einer Steigerung des Lebenseinkommens der künftigen Berufseinsteigerinnen und -einsteiger insgesamt und damit zur Stärkung der Attraktivität des Landes Hessen als Dienstherr. Erleichterungen bei den Zugangsvoraussetzungen wurden bereits durch Absenkung des Notenquorums geschaffen. Bewerberinnen und Bewerber für die Einstellung in das Richterverhältnis auf Probe oder kraft Auftrags müssen seit September 2022 in Hessen in der ersten Prüfung und der zweiten Staatsprüfung in der Summe mindestens 15 Punkte erreicht haben, wobei der Wert von 7,5 Punkten in der zweiten Staatsprüfung nicht unterschritten werden darf. Im Einzelfall kann eine Bewerbung – bei einer Gesamtsumme von 15 Punkten – auch abweichend von diesen Notenwerten berücksichtigt werden, sofern in der zweiten Staatsprüfung ein Wert von 7,0 Punkten nicht unterschritten wird und besondere Umstände, die beispiels-

weise in der Person einer Bewerberin/eines Bewerbers oder der konkreten Stellen- bzw. Bedarfssituation begründet sein können, dies rechtfertigen.

Außerdem setzt sich Hessen seit langem dafür ein, Entlastungen durch eine Reform von Verfahrensvorschriften herbeizuführen. Dazu gehören u.a.:

(1) Hessen hat eine Bundesratsinitiative zur effizienteren Bearbeitung zivilgerichtlicher Massenverfahren wie Diesel- und Fluggastklagen sowie Schadensersatzforderungen in Kapitalanlageverfahren eingebracht. Der Bundesrat hat sie am 7. Oktober 2022 einstimmig angenommen. Die Initiative greift Vorschläge auf, wie Massenverfahren effizienter bearbeitet werden können. Dazu zählen beispielsweise frühzeitigere Grundsatzentscheidungen des Bundesgerichtshofs sowie die Vermeidung sich wiederholender Beweisaufnahmen. Die Abstimmung beweist eindrücklich, dass sich alle Länder bei der Dringlichkeit des Reformbedarfs und den konkreten Lösungswegen einig sind.

Auf eine Mündliche Anfrage des Bundestagsabgeordneten Dr. Plum, ob die Bundesregierung ebenso wie der Bundesrat dringenden Handlungsbedarf bei der Bewältigung zivilgerichtlicher Verfahren sehe, hat diese ausweislich des Protokolls der 62. Sitzung des Deutschen Bundestags vom 19. Oktober 2022 (dort S. 7028) geantwortet, dass die Bundesregierung die Vorschläge noch prüfe:

„Massenverfahren stellen eine große Belastung für die Ziviljustiz dar. Problematisch ist für die betroffenen Gerichte und Spruchkörper nicht nur die große Anzahl der Verfahren, sondern auch die Art und Weise der Verfahrensführung, wie zum Beispiel sehr umfangreiche und meist nahezu identische Schriftsätze, die allgemeine, nicht zum konkreten Fall passende Passagen enthalten und in denen entscheidungserheblicher Sachvortrag schwer auffindbar ist. Auch die fehlende Vergleichsbereitschaft ist typisch für diese Art von Verfahren. Wie der Bundesrat sieht das Bundesministerium der Justiz hier Handlungsbedarf.

Die Ursachen des Problems sind allerdings vielschichtig und bedürfen differenzierter Lösungen. Wir prüfen daher die in Betracht kommenden Maßnahmen, wozu auch die im Entschließungsantrag des Bundesrates genannten Vorschläge gehören. Die schnelle höchstrichterliche Klärung zentraler Rechtsfragen ist Gegenstand der Arbeit

der im Sommer 2021 eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Vorsitz des Bundesministeriums der Justiz und des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen. Ferner wird das Problem der Massenverfahren auch bei der Umsetzung der EU-Verbandsklagerichtlinie berücksichtigt.

Auch der Ansatz, die rechtlichen Möglichkeiten für gerichtliche Videoverhandlungen auszubauen, wird weiterverfolgt. Schließlich könnte auch die geplante Erprobung eines zivilgerichtlichen Onlineverfahrens perspektivisch bei bestimmten Sachverhaltskonstellationen zu einer Entlastung der Justiz beitragen. Durch die strukturierte Erfassung des Prozessstoffs und den Einsatz technischer Unterstützungstools sollen solche Onlineverfahren ressourcenschonender, effektiver und damit auch schneller bearbeitet werden können.“

(2) Bereits in der letzten Legislaturperiode hatte Hessen außerdem einen Gesetzentwurf zur Effektivierung des Bußgeldverfahrens in den Bundesrat eingebracht. Die im weiteren Verlauf dem Grundsatz der Diskontinuität anheimgefallene Gesetzesinitiative wurde durch den Bundesrat im Frühjahr 2022 auf Initiative von Hessen und Nordrhein-Westfalen hin erneut in den Bundestag eingebracht (BT-Drs. 20/1545). Hessen hat zur kommenden Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 10. November 2022 einen Beschlussvorschlag vorgelegt, um das Vorhaben durch Einsetzung einer Arbeitsgruppe unter hessischer Federführung weiter voranzutreiben.

Ziel des vorgelegten Gesetzentwurfs ist es, das Bußgeldverfahren unter Beibehaltung der hohen rechtsstaatlichen Standards effektiver zu gestalten und – unter Berücksichtigung der Bedeutung der jeweiligen Sache – einen zügigen Verfahrensabschluss zu gewährleisten. Der Entwurf sieht insbesondere Änderungen im gerichtlichen Verfahren nach einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid vor und gibt dem zuständigen Gericht rechtliche Instrumente an die Hand, um das jeweilige Verfahren beschleunigt und straff durchzuführen.

(3) Im Jahr 2020 leitete Hessen dem Bundesrat eine Initiative zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer besonderen Verfahrensgebühr für Vielkläger im sozialgerichtlichen Verfahren zu, um die Sozialgerichte zu entlasten. Hintergrund war, dass sich in der Sozialgerichtsbarkeit Fälle häuften, in denen die Klägerinnen und Kläger

völlig aussichtslose und oftmals auch wiederholt immer dieselben Anliegen verfolgten.

(4) Hessen war zudem Antragsteller zahlreicher Initiativen für die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister. Dazu gehörten unter anderem:

- Auf Antrag Hessens thematisierte die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Juni 2021 eine effizientere Bearbeitung von Fluggastrechteklagen bei Gericht durch den Einsatz von digitalen Systemen zur Unterstützung der Richterinnen und Richter.
- Im Rahmen der Herbstkonferenz im November 2021 verliehen die Justizministerinnen und Justizminister unter der Überschrift „Zivilprozess der Zukunft“ der Bedeutung einer Modernisierung und Digitalisierung des Zivilprozesses Ausdruck und unterbreiteten diesbezüglich konkrete Regelungsvorschläge.

Frage 9. Wie können nach Auffassung der Landesregierung die Gerichte durch eine Verlagerung von Streitigkeiten in andere Bereiche (z.B. Schiedsgerichte) entlastet werden?

Die hessische Justiz gewährt uneingeschränkt Rechtsschutz für alle Rechtssuchenden. Ungeachtet dessen haben die Prozessparteien aber stets Möglichkeiten, eine niedrigschwellige konsensuale Streitbeilegung zu erreichen, indem sie Gütestellen oder Schiedsämter aufsuchen bzw. Mediationsverfahren durchführen können. Darüber hinaus werden Streitigkeiten, die sich hierzu eignen, nach dem Willen der Parteien vor Schiedsgerichten ausgetragen.

Wiesbaden, 18. November 2022



Prof. Dr. Roman Poseck
Staatsminister